

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 13/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 8. August 2006

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (Bachelor) der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005.....	243
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (Bachelor) der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005.....	247

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (Bachelor) der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 4 - Studien- und Lehrformen
- § 5 - Studienorganisation
- § 6 - Praktische Tätigkeit
- § 7 - Studienberatung, Mentoring
- § 8 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt mit der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2005 Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin. Der Bachelorstudiengang bereitet auf verschiedene konsekutive Masterstudiengänge an der Technischen Universität Berlin vor.

§ 2 - Studienziele

Das Bachelorstudium der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur soll Studierende zu einer ersten beruflichen Tätigkeit in Entwurfs- und Planungsbüros, in Verwaltungen sowie in anderen Arbeitsfeldern im Bereich Umwelt, Landschaft und Freiraum befähigen. Weiter soll der Bachelor-Abschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte universitäre Ausbildung vorbereiten. Mit dem Bachelor-Studium sollen folgende wissenschaftlich und praktisch fundierte Qualifikationen erreicht werden:

- die Kenntnis wesentlicher ökologischer, soziokultureller und ökonomischer Bestimmungsgrößen und Zusammenhänge von Umwelt, Landschaft und Freiraum und ihre Abhängigkeit von natürlichen und anthropogenen Steuerungsmechanismen;
- die Fähigkeit, Zielvorstellungen zum Schutz, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Gestaltung von Umwelt, Landschaft und Freiräumen zu erarbeiten und hierbei Betroffene und Beteiligte sowie andere Fachdisziplinen einzubeziehen;
- die Fähigkeit, die hierzu relevanten Bestimmungsgrößen und Zusammenhänge von Umwelt, Landschaft und Freiraum mit geeigneten Methoden zielgerichtet zu erfassen und zu bewerten;
- die Kenntnis wesentlicher rechtlicher, konstruktiv-technischer, gestalterischer und planerischer Grundlagen und

Instrumente sowie die Fähigkeit, diese auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zur Lösung gestalterischer und planerischer Aufgaben einzusetzen;

- die Fähigkeit, sich kritisch mit der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinanderzusetzen.

Allgemein soll das Bachelor-Studium neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zum verantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritisch reflektierten Arbeits- und Lösungsansätzen sowie zum interdisziplinären, Team orientierten Arbeiten befähigen.

Im Anschluss daran oder nach einer möglichen Berufstätigkeit können mit einem anschließenden Master-Studium Führungskompetenzen in Entwurfs- und Planungsbüros (einschließlich der Kammerfähigkeit), in Naturschutz- und Planungsbehörden sowie eine wissenschaftliche Laufbahn in der Forschung erreicht werden.

§ 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser sechs Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 60 LP auf Projektarbeit, 61 LP auf weitere Pflicht- (P), 28-30 LP auf Wahlpflicht- (WP), 18-20 LP auf Wahlmodule und 11 LP auf die Bachelorarbeit.

§ 4 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, können folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

1. Studienprojekte (PJ) zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten kann,
6. Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte der landschaftsplanerischen Tätigkeiten vor Ort.
7. Kolloquien (CO) zum Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen im Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

(2) Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 15 Studierende und die Lehrperson. An Projekten soll neben der hauptamtlichen

Lehrperson ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte mit Lehraufgaben (Tutor oder Tutorin) mitwirken. Die Projektarbeit wird in der Projektgruppe (Plenum) und in Arbeitsgruppen geleistet. Das Projekt dient – unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Die konkreten Themen werden für jedes Projekt vom Lehrprogrammausschuss festgelegt. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens elf Tagen insgesamt im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

§ 5 - Modulangebot

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) – 121 LP

Folgende Pflichtmodule müssen angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 121 LP studiert werden.

PJ Ö	Orientierungsprojekt Ökologie	12 LP
PJ UP	Orientierungsprojekt Umweltplanung	12 LP
PJ LA	Orientierungsprojekt Landschaftsarchitektur	12 LP
PJ VT	Vertiefungsprojekt	24 LP
Ö P 1	Ökologische Grundlagen I	11 LP
Ö P 2	Ökologische Grundlagen II	11 LP
UP P 1	Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung	4 LP
UP P 2	Einführung in die Geoinformationsverarbeitung	5 LP
UP P 3	Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie	4 LP
UP P 4	Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6 LP
LA P 1	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	4 LP
LA P 2	Garten und Landschaft in der Kulturgeschichte	2 LP
LA P 3	Freiraumentwurf	7 LP
LA P 4	Konstruktion und Pflanze	7 LP

(4) Wahlpflichtmodule (WP) – 28 - 30 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 28 LP bis zu 30 LP aus den Vertiefungsbereichen Ökologie, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur zu wählen. Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule müssen die Studierenden aus zwei Vertiefungsbereichen jeweils mindestens 6 LP wählen; der Rest ist gemäß ihrer individuellen Profilierungsrichtung frei wählbar. Wählt der oder die Studierende Wahlpflichtmodule mit 28 oder 29 LP, so erhöht sich die Zahl der im freien Wahlbereich zu erbringenden Leistungspunkte entsprechend um 1 oder 2 LP.

Folgende Wahlpflichtmodule können gewählt werden:

Vertiefungsbereich Ökologie

Ö WP 1	Praxis der Biotopkartierung	3 LP
Ö WP 2	Biotopmanagement und -entwicklung	3 LP
Ö WP 3	Angewandte Klimatologie	6 LP
Ö WP 4	Schutzgut aquatische Lebensräume	6 LP
Ö WP 5	Schutzgut Vegetation und Lebensräume	3 LP
Ö WP 6	Exkursionen zur Vegetationsökologie	3 LP
Ö WP 7	Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente I	3 LP
Ö WP 8	Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente II (Übungen)	3 LP
Ö WP 9	Schutzgut Boden: Nutzungsaspekte I	3 LP
Ö WP 10	Schutzgut Boden: Nutzungsaspekte II (Übungen)	3 LP

Vertiefungsbereich Umweltplanung:

UP WP 1	Umweltplanung mit Geoinformationssystemen	3 LP
UP WP 2	Partizipative Umweltplanung	3 LP
UP WP 3	Stegreifübung zur Landschaftsplanung	3 LP
UP WP 4	Naturschutzökonomie	3 LP
UP WP 5	Besucherverhalten	3 LP
UP WP 6	Nachhaltiger Tourismus	3 LP
UP WP 7	Abfallbelastung und Entsorgungsplanung	6 LP
UP WP 8	Altlasten und Bodensanierung	6 LP
UP WP 9	Städtebaurecht	2 LP
UP WP 10	Öffentliches Umweltrecht	2 LP

Vertiefungsbereich Landschaftsarchitektur

LA WP 1	Pflanzenkunde und -verwendung	3 LP
LA WP 2	Gestalten	3 LP
LA WP 3	Freiraumplanung und landschaftsarchitektonisches Entwerfen	6 LP
LA WP 4	Pflege- und Management urbaner Grünflächen	3 LP
LA WP 5	(Landschafts- und) Gartendenkmalpflege	3 LP
LA WP 6	Planungstheorie	3 LP
LA WP 7	Ingenieursbiologie und Vegetationstechnik	6 LP
LA WP 8	Konstruktion und Technik	6 LP
LA WP 9	Stadt- und Regionalsoziologie	3 LP
LA WP 10	Grundlagen des Städtebaus	3 LP
LA WP 11	Darstellungstechniken	3 LP

Weitere Wahlpflichtmodule können gem. Absatz 7 vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) – 18 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestell-

ter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(6) Ein Musterstudienplan, in welchem dargelegt ist wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmerzahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise der Module sind im Modulhandbuch beschrieben, das von der Fakultät veröffentlicht wird.

(7) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 2 zu erreichen.

§ 6 - Berufspraktikum

(1) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind zwölf Wochen Berufspraktikum nachzuweisen. War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Berufspraktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorarbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau oder dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen. Für das Berufspraktikum werden keine Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Berufspraktikum soll die Studierenden auf die Chancen und Probleme vorbereiten, die im Berufsleben bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur auftreten können. Es dient dazu,

- praktische Erfahrungen zu sammeln,
- Erkenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge und Widersprüche in der Praxis zu überprüfen,
- Wissen und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

(3) Das Berufspraktikum kann in Planungs- und Entwurfsbüros, bei öffentlichen Planungsträgern, in sonstigen Institutionen der Planung und Planungskontrolle sowie der Forschung außerhalb der Universität, bei Verbänden, Vereinen oder Vereinigungen im Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur sowie in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus stattfinden. Mindestens die Hälfte des Praktikums ist jedoch in Planungs- und Entwurfsbüros oder in Verwaltungen zu absolvieren. Über die Zulassung anderer Institutionen sowie über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Praktikantenobmann oder die Praktikantenobfrau im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. Vor dem Studium erbrachte praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 können im Einzelfall vom Praktikantenobmann oder der Praktikantenobfrau anerkannt werden.

(4) Im Berufspraktikum sollen durch die Auseinandersetzung mit der Praxis berufsbezogene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden sowie Vorstellungen über die Fortsetzung des Studiums einschließlich der Schwerpunktbildung konkretisiert werden. Das Praktikum kann auch in mehreren Abschnitten bei verschiedenen geeigneten Stellen abgeleistet werden.

(5) Über das erfolgreiche Ablegen des Berufspraktikums erteilt der Praktikantenobmann oder die Praktikantenobfrau eine Bescheinigung. Voraussetzungen für das Erteilen der Bescheinigung über das erfolgreiche Ableisten des Praktikums sind:

- die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung für insgesamt mindestens drei Monate von einer oder mehreren der in Absatz 3 genannten Stellen;
- die Vorlage eines schriftlichen Berichts des oder der Studierenden über das Praktikum.

§ 7 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine das Studium begleitende Leistung. In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut. Für die inhaltliche Beratung sowie für die Beratung zu Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung im Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur ist die Studienfachberatung der Fakultät zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten sowie die in den einzelnen Fachgebieten des Studiengangs für die Lehre verantwortlichen Personen.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, der auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums sowie der Studienorganisation beinhaltet. Im Zusammenspiel mit der Beratung durch die studentische Studienfachberatung und den Studiendekan oder die Studiendekanin (Beauftragter oder Beauftragte für die Studienfachberatung) wird hierdurch eine Betreuung der Studierenden in allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der individuellen Schwerpunktsetzungen (Wahlpflichtfächer) bereit gestellt (Mentoring).

(3) Um Studienanfängerinnen oder -anfängern und Studienwechslerinnen oder -wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungswoche angeboten. Die Fakultät gibt einen Studienführer und ein Modulhandbuch heraus.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 14. Dezember 2005 in Kraft. Die Bestimmungen des § 21 und 22 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 14. Dezember 2005 sind entsprechend anzuwenden.

Anhang 1 Studienordnung Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur - Modellhafter Studienplan

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Σ	
Projekte	1. Orientierungsprojekt 12 LP	2. Orientierungsprojekt 12 LP	3. Orientierungsprojekt 12 LP	Vertiefungsprojekt 12 LP	12 LP		60 LP	
	Ökologie	Ökologische Grundlagen I 5 LP	Ökologische Grundlagen II 7,5 LP	3,5 LP			22 LP	
Umweltplanung	Einführung in die Landschaftsplanung & Umweltprüfung 2 LP	Einführung in die Landschaftsplanung & Umweltprüfung 2 LP	Praxis der Landschaftsplanung & Umweltprüfung 3 LP	Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie 2 LP			19 LP	
	Einführung in die Geoinformationsverarbeitung 5 LP							
	Landschaftsarchitektur	Darstellung in der Landschaftsarchitektur 4 LP	Freiraumentwurf 3,5 LP					20 LP
		Garten & Landschaft i. d. Kulturgeschichte 2 LP	Konstruktion und Pflanze 3,5 LP					
Wahlpflicht							30 LP	
Freie Wahl							18 LP*	
Bachelor-Thesis							11 LP	
Gesamt	30	30	31,5	28,5	30	30	180 LP	

* In diesem Umfang sind Wahlpflicht- und/oder Wahlmodule zu belegen; die Verteilung auf die Semester ist frei wählbar, in der Summe sind 30 LP Wahlpflicht- und 18 LP Wahlmodule zu absolvieren.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur beschlossen:*)

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftliche Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 - Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 - Übergangsregelungen
- § 22 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur bildet den Abschluss des Studiums. Der Abschluss befähigt für Betätigungsfelder im Bereich Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur und befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Spezifika und Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblicken sowie wissenschaftliche Methoden

und Erkenntnisse anwenden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat soll die für den Übergang in die beschriebene Berufspraxis notwendigen, in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu wissenschaftlicher Arbeit sowie bewusstem gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

§ 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur gliedert sich in Module.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen und einer Bachelorarbeit. Ein Prüfungsmodul im Rahmen der Bachelorprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des studienbegleitenden Praktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legt den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

(5) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des sechsten Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder. Professoren, die im Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder. ein akademischer Mitarbeiter, die oder. der im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur lehrt und
- eine Studentin oder. ein Student im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder. den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen oder. Stellvertreter.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Juni 2006, befristet bis zum 31. März 2010

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerLHG zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- oder Prüferinnenlisten und Beisitzer- oder Beisitzerinnenlisten sowie
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- die Festlegung der Anmeldezeiträume für die Modulprüfungen sowie
- die Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise/Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu stellen. Im Rahmen der Bachelorprüfung ist eine Bachelorarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt frühestens zu Beginn der dritten Woche der Vorlesungszeit durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die eine Liste mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterleitet. Diese Liste ist unverzüglich nach dem ersten erbrachten Leistungsbestandteil, spätestens innerhalb einer Woche, an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterzuleiten. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 1 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird. Tritt an die Stelle einer mündlichen Modulprüfung auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine schriftliche Prüfung, so gilt das Anmeldeverfahren für schriftlicher Modulprüfungen.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss

ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studienleistungen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen ohne Beisitzer oder Beisitzerin (Kollegialprüfung) durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen. Die Anfertigung der Klausurarbeiten soll zwei Stunden pro Modul nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Klausuren, Referate, zeichnerische Entwürfe und Pläne, protokollierte praktische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls schriftlich in der Veranstaltung, durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

(3) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der in der Modulbeschreibung festgelegten Dauer zu erbringen.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8

besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen der Bachelorprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorge-

schriebenen Modulen, noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7;3,0;3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Modulnote und der Bachelorarbeit. Die Noten der Bachelorarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfanges der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Modulnote bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung und der Bachelorarbeit ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Bestandteile von prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die er-

folgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Absolventen/in geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelorprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzugeben. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am dritten Werktag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul bzw. die Studien- oder Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht ausreichend“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen

werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note und das Urteil der Bachelorarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil und die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VI sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VI unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer und deutscher Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation informiert sowie die relative Note zur Gesamtnote gem. § 12 Abs. 5 enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin oder der Student die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Bachelorprüfung noch fehlen-

den Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Bachelorprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Doppeldiplom-Programmen.

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) Innerhalb 18 Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

III. Bachelorprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin bekannt sind;
2. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur;
4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Bachelorprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 - Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
PJ Ö	Orientierungsprojekt Ökologie/Titel	12			X
PJ UP	Orientierungsprojekt Umweltplanung/Titel	12			X
PJ LA	Orientierungsprojekt Landschaftsarchitektur/Titel	12			X
PJ VT	Vertiefungsprojekt/Titel	24			X
Ö P 1	Ökologische Grundlagen I	11			X
Ö P 1	Ökologische Grundlagen II	11			X
UP P 1	Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung	4	X		
UP P 2	Einführung in die Geoinformationsverarbeitung	5			X
UP P 3	Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie	4			X
UP P 4	Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6	X		
LA P 1	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	4			X
LA P 2	Garten und Landschaft in der Kulturgeschichte	2	X		
LA P 3	Freiraumentwurf	7			X
LA P 4	Konstruktion und Pflanze	7			X
	Wahlpflichtmodule gem. § 5 (5) StuO in folgendem Umfang	i.d.R. 30	Entsprechend nachfolgender Tabelle		
	Wahlmodule gem. § 5 (6) StuO im folgenden Umfang	i.d.R. 18	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		

Prüfungen Wahlpflichtmodule

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
Vertiefungsbereich Ökologie:					
Ö WP 1	Praxis der Biotopkartierung	3			X
Ö WP 2	Biotopmanagement und -entwicklung	3			X
Ö WP 3	Angewandte Klimatologie	6			X
Ö WP 4	Schutzgut aquatische Lebensräume	6			X
Ö WP 5	Schutzgut Vegetation und Lebensräume	3		X	
Ö WP 6	Exkursionen zur Vegetationsökologie	3			X
Ö WP 7	Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente I	3			X
Ö WP 8	Schutzgut Boden: Bewertungsinstrumente II (Übungen)	3			X
Ö WP 9	Schutzgut Boden: Nutzungsaspekte I	3			X
Ö WP 10	Schutzgut Boden: Nutzungsaspekte II (Übungen)	3			X
Vertiefungsbereich Umweltplanung:					
UP WP 1	Umweltplanung mit Geoinformationssystemen	3			X
UP WP 2	Partizipative Umweltplanung	3			X
UP WP 3	Stegreifübung zur Landschaftsplanung	3			X
UP WP 4	Naturschutzökonomie	3			X
UP WP 5	Besucherverhalten	3			X
UP WP 6	Nachhaltiger Tourismus	3			X
UP WP 7	Abfallbelastung und Entsorgungsplanung	6			
UP WP 8	Altlasten und Bodensanierung	6			X
UP WP 9	Städtebaurecht	2			X
UP WP 10	Öffentliches Umweltrecht	2			X
Vertiefungsbereich Landschaftsarchitektur:					
LA WP 1	Pflanzenkunde und -verwendung	3	X		
LA WP 2	Gestalten	3			X
LA WP 3	Freiraumplanung und landschaftsarchitektonisches Entwerfen	6			X
LA WP 4	Pflege- und Management urbaner Grünflächen	3		X	
LA WP 5	(Landschafts- und) Gartendenkmalpflege	3			X
LA WP 6	Planungstheorie	3			X
LA WP 7	Ingenieurbio-logie und Vegetationstechnik	6		X	
LA WP 8	Konstruktion und Technik	6		X	
LA WP 9	Stadt- und Regionalsoziologie	3		X	
LA WP 10	Grundlagen des Städtebaus	3		X	
LA WP 11	Darstellungstechniken	3		X	

(3) Außerdem ist eine Bachelorarbeit gem. § 20 im Umfang von 11 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 20 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem

aus dem Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegen- genommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet und Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Bachelorarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 140 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung,
- sowie der Nachweis von drei Monaten Berufspraktikum gem. § 6 der Studienordnung; § 6 Abs. 4 Studienordnung ist zu beachten.

(6) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 330 Arbeitsstunden entsprechend 11 Leistungspunkten.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch das Prüfungsamt. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Eine öffentliche Präsentation der Arbeit kann Teil der Aufgabenstellung sein. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bachelorarbeit dem in Abs. 6 geforderten Bearbeitungsaufwand entspricht und von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie bzw. er die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin bzw. der Betreuer oder Betreuerinnen kann die Bachelorarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Eine Bachelorarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelorarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt attenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(13) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden. Nach der Abgabe der Bachelorarbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Landschaftsplanung an der TU Berlin vor dem in Absatz 1 genannten Semester aufgenommen haben, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze in den Bachelorstudiengang wechseln. Die jeweiligen Bewerbungsfristen sind zu beachten.

(3) Wechseln Studierende des Diplomstudiengangs in den Bachelorstudiengang, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden Ordnung auf diese Prüfungsordnung.

§ 22 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsplanung vom 22. Oktober 2003 tritt 12 Semester nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 5 finden erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

